

Hauptsatzung

der Gemeinde Zerf vom 19. Oktober 1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.04.2021

Der Gemeinderat Zerf hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zerf erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1 , sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat Zerf bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Entwicklungsausschuss
 - c) Bau- und Umweltausschuss
 - d) Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft
 - e) Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss
 - f) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung bzw. Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches bis 10.000 € im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
 - b) Entscheidung über Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit der Ortsgemeinderat bereits einen vergleichbaren Befreiungsantrag entschieden hat.
- (3) Dem Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft wird die Beschlussfassung bzw. Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der im Haushalt für forstliche Maßnahmen bereitgestellten Mittel, soweit die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss, dem Ortsbürgermeister oder der Forstverwaltung übertragen ist.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
 - b) Aufnahm von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
 - c) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt 4 Jahren, ausgenommen sind zinslose Stundungen.
 - d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in den der §§ 14 Abs. 2, 31, 33 und 34 BauGB, soweit durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

§5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Zerf hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

§6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 13,90 €.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. Jan. 1995 außer Kraft.

54314 Zerf, 19. Oktober 1999
Der Ortsbürgermeister
(Manfred Rommelfanger)